

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Mettlach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2008 die Einleitung der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ortszentrum Mettlach" beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs.1 BauGB)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde vom 03.07.2008 bis 18.07.2008 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.12.2008 frühzeitig von der Planung unterrichtet. (§ 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.12.2008 den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ortszentrum Mettlach" bestehend aus Planteil (Teil A) und Textteil (Teil B) sowie der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 22.12.2008 um Stellungnahme zum Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung gebeten und von der öffentlichen Auslegung der Bebauungsplanänderung benachrichtigt. (§3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung hat mit der Begründung in der Zeit vom 29.12.2008 bis einschließlich 06.02.2009 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden müssen und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 18.12.2008 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach ortsüblich bekannt gemacht. (§3 Abs. 2 BauGB)

Die vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2009 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 06.04.2009 mitgeteilt. (§3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)

Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 wurde durchgeführt.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2009 die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Ortszentrum Mettlach" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung.

Die Bebauungsplanänderung wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf somit keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die 5. Änderung Bebauungsplan "Ortszentrum Mettlach" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Mettlach, den 18.03.2009

Die Bürgermeisterin

Judith Thieser

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung der Bebauungsplan "Ortszentrum Mettlach" in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

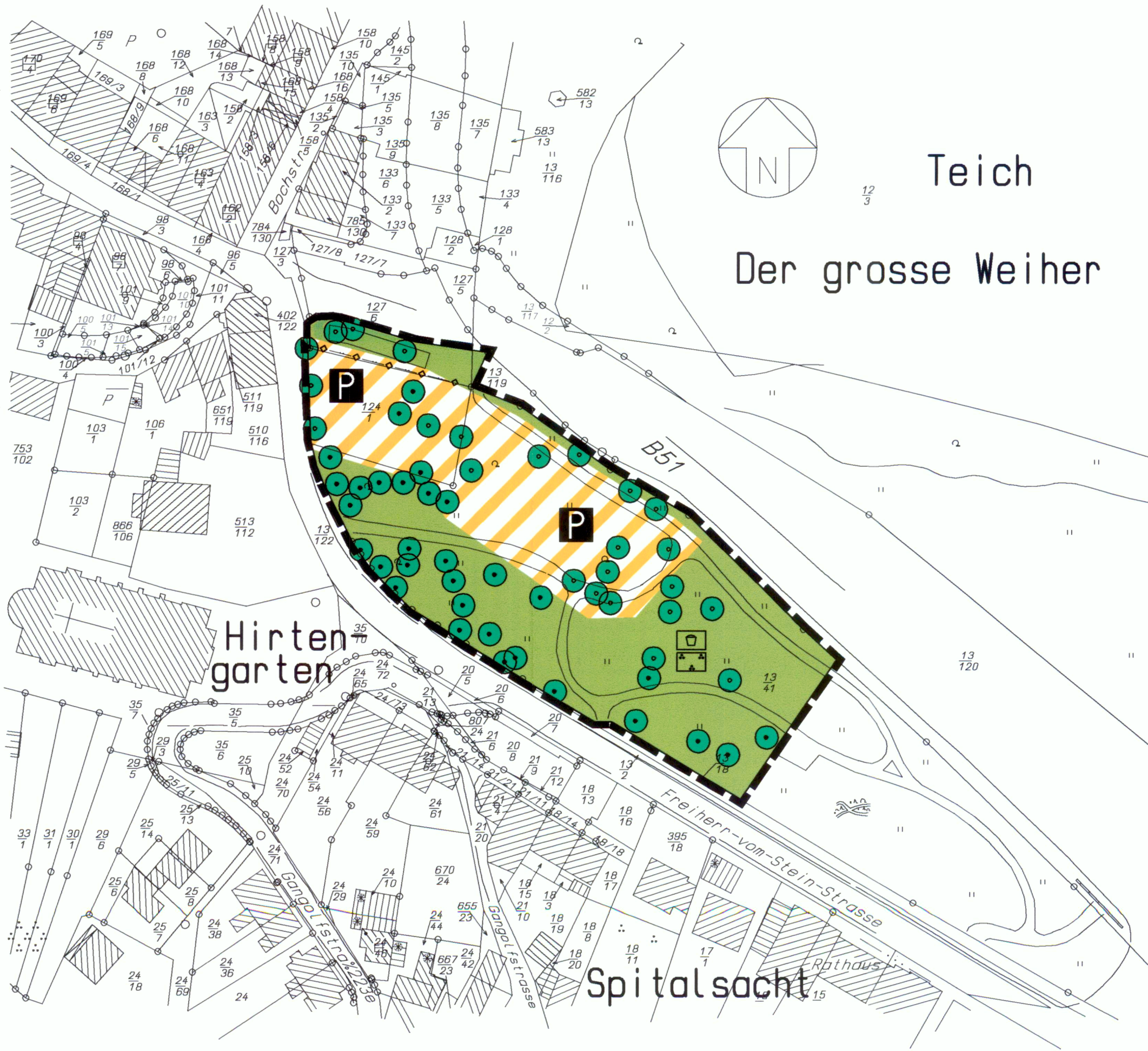
Bebauungsplan und Begründung liegen ab dem 14.05.2009 zu jedermanns Einsicht bereit.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgenden (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Mettlach, den 15.05.2009

Die Bürgermeisterin

Judith Thieser



RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 214), ber. 1998 S. 1371, zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I 3316)

die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58)

die Bauordnung für das Saarland (LBO) geändert durch Gesetz Nr. 1693 zur Modernisierung des saarl. Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21. November 2007 (Amtsblatt 2008 S. 278)

der § 12 des Kommune selbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S.682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1532 vom 08. Oktober 2003 (Amtsblatt des Saarlandes 2004, S. 594)

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. Nr. 31 vom 30.06.2004 S. 1359

das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) Gesetz Nr 1592 vom 05. April 2006

das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I. S. 3830) , zuletzt geändert durch Artikel ldes Gesetzes vom 08. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1578)

das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserschutzgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I. S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel VI vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2)

das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG vom 17.03.1998, BGBl. I. S. 501; Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV vom 12.07.1999, (BGBl. I. S. 1554) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2004

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Saarland vom März 2002, Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes - SBodSchG

das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1944)

das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt S. 210) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt S. 1130)

UVP vom 12. Februar 1990 (BGBl. I 1990, 205, Neugefasst durch Bekanntmachung v. 25.06.2006, zuletzt geändert durch Art.66 V vom 31.10 2006

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) vom 10. Mai 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1 - 23 BauNVO)

1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sind großkronige, heimische Laubbäume und gemäß Ausführungsplanung zu pflanzen. Pflanzliste: Spitz-Ahorn, Winter-Linde, Stiel-Eiche, Feld-Ahorn, Hainbuche, Vogel-Kirche

2. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige, standortgerechte Nachpflanzungen zu ersetzen.

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind zu erhaltende Bäume bei Erfordernis für die Dauer der Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich durch Maßnahmen gemäß DIN 18 920 zu schützen.

3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen sind der Planzeichnung zu entnehmen und in beigefügter Begründung beschrieben.

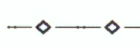
4. Begründung zum Bebauungsplan (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Die Begründung ist als Anlage beigefügt.

Hinweise
- Das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Erdarbeiten sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
- das Gelände liegt im Randbereich in dem auf Sole verliehenen Feld der Abteiquelle Mettlach.

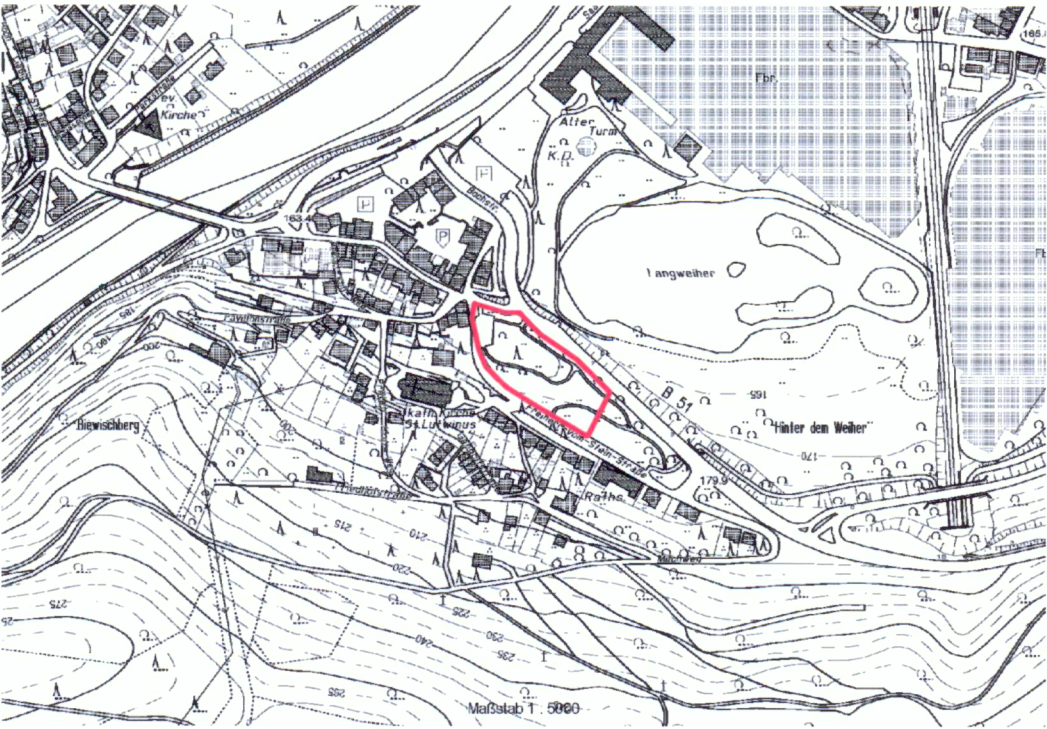
PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN

gemäß Anlage zur Planzeichenverordnung PlanzV vom 18. Dezember 1990

6. Verkehrsflächen
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Öffentliche Parkfläche
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
-  unterirdisch
9. Grünflächen
-  Grünflächen
-  Spielplatz
-  Parkanlage
13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
-  Erhaltung: Bäume
-  Anpflanzen: Bäume

GEMEINDE METTLACH
LANDKREIS MERZIG - WADERN

5. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN
"ORTSZENTRUM METTLACH"
M. 1 : 1000



Aufgestellt: Saarbrücken im April 2009

LEG Saar
Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH

